

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates

vom 13. Oktober 2025

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; ~~H. Loewenau~~; Y. Heuschen; ~~V. Hagelstein-Schmitz~~, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel; Ratsmitglieder

Das Ratsmitglied R. Franssen wird später eintreffen.

M. Staner - Generaldirektor

Die Ratsmitglieder V. Hagelstein – Schmitz u .H. Loewenau fehlen entschuldigt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. September 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2026 – Billigung
4. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2025 – Billigung
5. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 – Billigung

Finanzen

6. Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2025
7. Prüfung des Kassenstands am 30.06.2025 - Kenntnisnahme
8. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2024 – Kenntnisnahme – Bewilligung des Zuschusses
9. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2026

Immobilien

10. Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Königlichen Sportclub KSC Lontzen - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 16. September 2025
11. Straßenunterhalt 2025 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten
12. Straßenunterhalt 2026 – Bezeichnung eines Projektautors

Verschiedenes

13. ESENCA - Erneuerung der Charta zur Integration für Personen mit Behinderung
14. ÖSHZ Lontzen – Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom 17. September 2025
15. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. September 2025 – Verabschiedung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und N. Kittel;

Y. Heuschen bittet folgende Bemerkung in diesem Protokoll aufzunehmen und seine Replik zur Frage 3 im Protokoll der Sitzung vom 8. September 2025 aufzunehmen.
Der Rat stimmt diesem mehrheitlich zu.

Replik auf die Antwort von E. Jadin:

„Normalerweise wäre jetzt der Moment an dem ich mich für Ihre Antwort bedanke, das werde ich dieses Mal aber nicht tuen, da meine Fragen nicht annähernd zufriedenstellend beantwortet wurden.“

Was den Bauherren angeht habe ich zu keinem Zeitpunkt erwähnt um wen es sich handelt

Was den Rest angeht möchte ich festhalten, das zwar mehrere Anträge gestellt wurde, die allerdings nicht genehmigt wurden, das heißt das keine gültige Baugenehmigung für diese Arbeiten vorliegt. Mit den laufenden Anträgen hat der Schutt allerdings wenig zu tun, sie wissen genau so gut wie ich, dass es sich dabei stattdessen um die Hinterlassenschaften vorheriger Aktivitäten handelt. Wie sie davon ausgehen können, dass weder Gefahr für Boden und Grundwasser besteht ist mir schleierhaft, da keine Proben vorliegen, wie es bei einem regulären Bauantrag der Fall wäre.

In Vergangenheit ist schon so einiges Mal in solchen Situationen eingegriffen worden. Das ist auch gut so, denn die Prozedur dient der Wahrung des Rechts, warum man hier mit zweierlei Maß misst, ist mir vollkommen unverständlich“

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 8. September 2025 mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel) und einer Nein-Stimme (Y. Heuschen)

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2026 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;
Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom (Datum unbekannt) für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Haushalt 2026 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte Gemeindezuschuss 39.962,00 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	55.532,00 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	16.785,57 EUR
Total Einnahmen:	72.317,57 EUR
Vom Bischof festgelegt:	9.249,07 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	45.668,50 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	17.400,00 EUR
TOTAL Ausgaben:	72.317,57 EUR
Saldo:	0,00 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 4. August 2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 2. September 2025 ohne Bemerkung und Verbesserung.

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom (Datum unbekannt) für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Ordentliche Einnahmen:	55.532,00 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	16.785,57 EUR
Total Einnahmen:	72.317,57 EUR
Vom Bischof festgelegt:	9.249,07 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	45.668,50 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	17.400,00 EUR
TOTAL Ausgaben:	72.317,57 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und Kapelle St. Anna Lontzen
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich

4. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2025 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. November 2024 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2025 der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal;

Aufgrund der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2025, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung in seiner Sitzung vom 22. Januar 2025 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2025 der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal am 14. August 2025 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindezuschuss von 21.860,60 EUR um 10.200,00 EUR erhöht wird;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 14. August 2025 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 25. August 2025 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindezuschuss: 32.060,60 € anstatt 21.860,60 € um einen ausgeglichenen Haushalt aufrechtzuerhalten.

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2025, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und nicht ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 49.630,00 EUR
- auf der Ausgabenseite: 59.830,00 EUR
- Ergebnis: 10.200,00 EUR

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2025 vorstellt;

In der Erwägung, dass die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2025 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2025 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2025 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	49.630,00 EUR
Vorherige Ausgaben:	49.630,00 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	0,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	10.200,00 EUR
Verminderung der Einnahmen:	0,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	0,00 EUR
Erhöhung des außerordentlichen Gemeindeanteils:	10.200,00 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	59.830,00 EUR
Ausgaben:	59.830,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Herrn Bischof von Lüttich

5. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltplanes, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. Juli 2025 für das Rechnungsjahr 2026 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 31. Juli 2025 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 4. August 2025 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2026 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn aufgeführte Gemeindezuschuss 34.331,02 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	50.516,02 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	7.557,93 EUR
Total Einnahmen:	58.073,95 EUR
- Ausgaben vom Bischof festgelegt:	10.215,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	47.858,95 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	58.073,95 EUR
Saldo:	0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 17. September 2025 mit folgenden Bemerkungen:

A.I/6 (Wasser): 205,00 € statt 200,00 € (Siehe A.1/8 um den Haushaltsplan ausgeglichen zu halten).

A.I/8(Vermögensverwaltung): 45,00 € anstatt 50,00 € (Siehe Tarif 2026)

Total Einnahmen: 58.073,95 €
Total Ausgaben: 58.073,95 €
Saldo: 0,00 €

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 28. Juli 2025 für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

- Ordentliche Einnahmen:	50.516,02 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	7.557,93 EUR
Total Einnahmen:	58.073,95 EUR
 Ausgaben vom Bischof festgelegt:	10.215,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	47.858,95 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	58.073,95 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Finanzen

6. Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2025

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen, P. Köttgen, P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

Aufgrund des Haushaltsrundschreiben vom 30. Oktober 2024 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2025;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 16. Dezember 2024 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 2. Haushaltsanpassung in der Finanzkommission vom 06. Oktober 2025 vorgestellt und erörtert wurde;

Aufgrund des Entwurfs für die 2. Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht; G. Malmendier) und 5 Nein-Stimmen (E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel; Y Heuschen;)

Artikel 1 – Die 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2025 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmenermächtigung insgesamt: 15.810.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 20.872.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 23.553.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -7.743.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -1.379.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

7. Prüfung des Kassenstands am 30.06.2025 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau Anne Dassy, am 11. August 2025 den Kassenstand zum 30.06.2025 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herrn A. HOFFMANN geprüft hat;

Aufgrund des am 09. Juli 2025 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 2. Quartal 2025 8.559.385,59 EUR betrug;

In der Erwägung, dass es seitens Frau A. Dassy, beauftragte Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der oben erwähnten Kassenprüfungen gegeben hat;

Der Gemeinderat nimmt die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 2. Quartals 2025 zur Kenntnis.

8. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2024 – Kenntnisnahme – Bewilligung des Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 178 bis 183;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2019 zur Genehmigung des Leistungsvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen V.o.G.;

Aufgrund des Antrags des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts, der Bilanz des Jahres 2024 und des Haushaltsplans 2025 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss für den Verkehrsverein Lontzen im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2025 unter OB10 PR51 EWK33.00 mit einer Summe von 10.875,00 EUR vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Tätigkeitsbericht, die Bilanz für das Jahr 2024 und der Haushaltsplan für das Jahr 2025 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen wird die Summe von 10.875,00 EUR als Zuschuss für 2025 gewährt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird zur Information an den Verkehrsverein Lontzen und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

9. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2026

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindekollegium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2026 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In der Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2026 auf 530.996,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2026 unter OB10 PR30 EWK43.51 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 530.996,00 EUR wird für das Jahr 2026 festgelegt.

Artikel 2 – Der Beschluss wird zugestellt an:

- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Den Provinzgouverneur
- Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums
- Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Immobilien

10. Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Königlichen Sportclub KSC Lontzen - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 16. September 2025

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

bestätigt mit 13 Ja-Stimmen (**P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht; G. Malmendier; E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel**) und 1 Nein-Stimme (**Y Heuschen**);

den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 16. September 2025 bezüglich der Verlängerung des Mietvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Königlichen Sportclub KSC Lontzen.

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60;

Aufgrund der Notwendigkeit, den am 01. April 2006 geschlossenen Vertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und dem KSC Lontzen, am 7.12.2017 bis zum 31.12.2030 verlängert, bis zum 31.12.2040 zu verlängern um einen Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die geplanten Investitionen (Sanierung des Kunstrasenplatzes einschl. peripherer Anlagenbereiche) des KSC Lontzen zu erhalten;

In der Erwägung, dass es gilt, die Verlängerung des Mietvertrags auf der Tagesordnung eines der kommenden Sitzungen des Gemeinderats vorzusehen in Anwendung des Artikel 150 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Lontzen und der KSC Lontzen 1946 VOG bis zum 31. Dezember 2040 prinzipiell zu verlängern.

Artikel 2 - Diese Verlängerung als Anhang an den bestehenden Mietvertrag beizufügen.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt.

11. Straßenunterhalt 2025 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten

- 1. Wahl des Vergabeverfahrens**
- 2. Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 41 §1 Nummer 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung im Wegeausschuss am 8. Oktober 2025 festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 650.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Artikel 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2025 unter 20.42/73.10 Verpflichtungsermächtigungen zum Unterhalt der Gemeindewege in Höhe von 650.000,00 EUR vorgesehen sind (einschl. MwSt. und Honorare);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag für den Unterhalt der Gemeindewege gemäß Art 41 §1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben, so wie im Rahmen des Wegeausschusses vom 08. Oktober 2025 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 650.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen).

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

12. Straßenunterhalt 2026 – Bezeichnung eines Projektautors

- 1. Wahl des Vergabeverfahrens**
- 2. Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes P. Köttgen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen und der Notwendigkeit, einen Projektautor mit den Planungen der Unterhaltsarbeiten zu beauftragen;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 30.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt im Wegeausschuss vom 08. Oktober 2025 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2025 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.42/73.10 Wegeunterhalt 2026 Projektautor);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Straßenunterhalts 2026 gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 16. Januar 2025 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 30.000,0 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Klauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Verschiedenes

13. ESENCA - Erneuerung der Charta zur Integration für Personen mit Behinderung

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder E. Simar u. Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass Esenca eine belgische gemeinnützige Organisation ist, die sich seit über 100 Jahren für die Rechte und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sowie von Personen mit schweren, chronischen oder invalidisierenden Erkrankungen einsetzt, indem sie deren Selbstbestimmung stärkt und ihre soziale Anerkennung fördert. Darüber hinaus verfolgt Esenca das Ziel, durch politische Einflussnahme, Sensibilisierungskampagnen, rechtliche Unterstützung und konkrete Dienstleistungen eine inklusive Gesellschaft zu gestalten, in der Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu allen Lebensbereichen erhalten und ihre Lebensqualität nachhaltig verbessert wird;

Angesicht der Tatsache, dass die Gemeinde bereits seit 2007 (2007-2012 und 2013-2018) diese Charta unterschrieben hat und wegen verschiedener Projekte das Label „HANDYCITY“ erhalten hat;

In der Erwägung, dass Esenca die Charta zur Integration für Personen mit Behinderung für die Jahre 2024-2030 erneuert;

Aufgrund, dass die Esenca réseau Solidaris 5 Punkte in dieser Charta präsentiert:

- Beratungsfunktion Sensibilisierung
- Frühkindliche Betreuung schulische und außerschulische Integration
- Beschäftigung
- Zugänglichkeit (Information, Transport, Parkplatz, Unterkunft)
- Inklusion in der Freizeitgestaltung (Sport, Kultur, Natur, Veranstaltungen)

Aufgrund, dass die Zielsetzung der Esenca réseau Solidaris ist, die verschiedenen Investitionen, die die Integration von Bürgern mit Behinderungen fördern hervorzuheben;

In der Erwägung, dass dieser Punkt, in der Arbeitssitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Familie vom 30. September 2025 vorgestellt und erläutert wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Charta zur Integration für Personen mit Behinderung 2024-2030 weiterzuführen und weiterhin für diesen Bereich der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeschlossen zu bleiben.

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Charta beauftragt

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird an die Aufsichtsbehörde, an Esenca réseau Solidaris und den Finanzdienst der Gemeinde übermittelt.

14.ÖSHZ Lontzen – Billigung des Beschlusses des Sozialhilferates vom 17. September 2025

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder P. Köttgen; P.Thevissen u. Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 42;

In der Erwägung, dass eine Anpassung des Verwaltungsstatuts seitens des Sozialhilferats des ÖSHZ-Lontzen vorgenommen wurde, im Hinblick auf die Ausschreibung zur Neubesetzung der Stelle des ÖSHZ-Sekretärs;

In der Erwägung, dass es gilt den Beschluss des Sozialhilferates vom 17. September 2025 dem Gemeinderat zur Billigung zu unterbreiten;

In der Erwägung des folgenden Beschlusses des Sozialhilferates:

**Anpassung des Verwaltungsstatuts für die Ernennung des Sekretärs des
Öffentlichen Sozialhilfezentrums Lontzen und Neubesetzung der Stelle**

Der Sozialhilferat,

Aufgrund der Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

Aufgrund des königlichen Erlasses über die allgemeinen Bestimmungen zur Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Sekretäre und der Einnehmer der ÖSHZ;

In Anbetracht der Tatsache, dass die amtierende Sekretärin, Frau Ursula Weling ihr Amt zum 01/05/2026 niederlegen wird;

In Erwägung, dass es demzufolge erforderlich sein wird diese Stelle neu zu besetzen;

In Erwägung, dass es infolgedessen angebracht ist, schnellstens die Stelle auszuschreiben,

In Anbetracht der folgenden **Bedingungen zur Anwerbung und Beförderung eines Sekretärs des ÖSHZ Lontzen**, die in den Konzertierungsausschüssen vom 22.07.2025 und vom 19.08.2025 mit der Gemeinde Lontzen, sowie vom 9.09.2025 mit den repräsentativen Gewerkschaften konzertiert wurden:

Art.1: Die **Bedingungen zur Anwerbung und Beförderung eines Sekretärs des ÖSHZ Lontzen** werden wie folgt angepasst:

Allgemeine Bedingungen zur Anwerbung

1. Belgier sein,
2. Die zivilen und politischen Rechte besitzen,
3. Von einwandfreier Führung sein,
4. Für betroffene Kandidaten, der Milizgesetzgebung genügen,
5. Die erforderliche körperliche Eignung nachweisen,
6. Über gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift verfügen,
7. Folgende **Diplomvoraussetzungen** erfüllen:
 - a. Ein Diplom des Hochschulunterrichts besitzen;
 - b. Zusätzlich ein Diplom oder eine Bescheinigung vorlegen über das Bestehen eines Kurses der Verwaltungswissenschaften, der durch einen Ausbildungsträger organisiert wird, der in Anwendung von Punkt 1., A., 2. des Rundschreibens vom 26. April 2000 über die

Anerkennung der Ausbildungen im Rahmen der Anwerbung der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen anerkannt ist.

Kann ein Kandidat dieses Diplom oder diese Bescheinigung nicht vorlegen, kann er zur Prüfung zugelassen werden. Eine Ernennung in der Funktion als Sekretär kann jedoch nur erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung des erfolgreichen Abschlusses des Kurses der Verwaltungswissenschaften innerhalb von sechs Jahren nach der hiernach beschriebenen, bestandenen Anwerbungsprüfung.

- c. Von der in Punkt b. angeführten Bedingung sind die Inhaber der folgenden Diplome befreit:

1. Doktor oder Lizentiat/Master der Rechte, der Verwaltungswissenschaften, des Notariatswesens, der Politischen Wissenschaften, der Soziologie oder Sozialen Wissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften, oder der Handelswissenschaften.
2. Diplom, das nach einem fünfjährigen Lehrgang der verwaltungswissenschaftlichen Abteilung des „Institut d'enseignement supérieur Lucien Cooremans“ in Brüssel oder des „Hoger Instituut voor Bestuurs-en Handelswetenschappen“ in Ixelles oder eines vom „Provinciaal Hoger Instituut voor Bestuurswetenschappen“ in Antwerpen ausgestellt wird,
3. Diplom eines Lizentiaten, dessen wissenschaftliches Diplom von der Kolonialuniversität Belgiens in Antwerpen oder vom Universitätsinstitut der Überseeterritorien in Antwerpen ausgestellt worden ist.
4. Dasselbe Diplom oder Zeugnis braucht nicht vorgelegt zu werden von Bewerbern, die Inhaber eines Diploms oder Zeugnisses sind, das für den Zugang zu den Stellen der Stufe 1 in den Diensten des Staates, der Gemeinschaften und der Region berücksichtigt wird, insofern diese Nachweise nach einem Studium ausgestellt worden sind, das mindestens 60 Stunden öffentliches Recht, Verwaltungsrecht und/oder Zivilrecht umfasst.

Besondere Bedingungen

Die Bewerber (m/w/x) müssen die **Anwerbungsprüfung** mit folgendem Programm bestanden haben:

a. Schriftliche Teilprüfung

- i. zur Beurteilung der Reife der Bewerber:
Zusammenfassung und Kommentar eines Vortrags: 40 Punkte
Der Bewerber, der nicht wenigstens 24 Punkte von 40 möglichen Punkten erreicht, scheidet aus.
- ii. zur Beurteilung der Fachkenntnisse der Bewerber:
Teil 1: Grundgesetzgebung über die ÖSHZ: 40 Punkte
Teil 2: Das Recht auf soziale Eingliederung: 15 Punkte
Teil 3: Die Zuständigkeit der Öffentlichen Sozialhilfzentren und die Bedingungen zur Rückforderung der geleisteten Hilfen beim Hilfeempfänger und beim Unterhalspflichtigen: 15 Punkte
Teil 4: Die Buchführung der ÖSHZ: 10 Punkte

Teil 5: Grundkenntnisse über Gesetzgebung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen: 10 Punkte

Teil 6: Zivilrecht: 10 Punkte (Personen, Erbschaften, Verträge oder vertragliche Verpflichtungen im Allgemeinen).

Bestanden haben die Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Punkte in jedem der 6 Teile und mindestens 60 Prozent im Gesamtergebnis erreicht haben. Ist dies nicht der Fall, scheidet der Bewerber aus.

b. Mündliche Teilprüfung

zur Beurteilung des Auftrittens, der Redegewandtheit und der Charaktereigenschaften des Bewerbers.

Diese Teilprüfung findet in Form eines freien Gesprächs mit den Mitgliedern der Prüfungskommission statt: 60 Punkte.

Der Bewerber scheidet aus, wenn er nicht wenigstens 36 Punkte von 60 möglichen Punkten erreicht hat.

Bedingungen zur Beförderung

Können auf dem Wege der Beförderung zum Sekretär des ÖSHZ Lontzen ernannt werden:

- a. Verwaltungsangestellte oder ernannte Bedienstete des ÖSHZ Lontzen, die mindestens das Diplom der Stufe II besitzen;
- b. Personen, die die unter Punkt 7.b der „Allgemeinen Bedingungen zur Anwerbung“ vorgesehene Bedingung erfüllen,
- c. Ernannte Bedienstete des ÖSHZ Lontzen oder der Gemeinde Lontzen, die während mindestens 3 Jahren beschäftigt gewesen sind oder ernannte Bedienstete eines anderen ÖSHZ oder einer anderen Gemeinde der gleichen oder höheren Kategorie, die während mindestens 5 Jahren beschäftigt gewesen sind;

Sofern sie die in den o. e. „Besonderen Bedingungen“ vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Prüfungsverfahren bestanden haben.

Ausnahme zu den Anwerbungs- oder Beförderungsbedingungen

Sind von der Ablegung der schriftlichen Prüfung im Anwerbungs- oder Beförderungsverfahren befreit, Kandidaten die seit wenigstens 2 Jahren in definitiver Ernennung, die Funktion des Sekretärs oder des Einnehmers des ÖSHZ Lontzen oder eines anderen ÖSHZ gleicher Kategorie ausüben.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt u. a. auf dem üblichen Wege in der Presse. Darauf hinaus wird eine Bekanntmachung des Bewerberauprufes allen Personalmitgliedern des ÖSHZ Lontzen und der Gemeinde Lontzen zugestellt.

Art. 2: Die in den besonderen Bedingungen zur Ernennung des Sekretärs vorgesehenen Prüfungen werden durch eine Prüfungsjury abgehalten, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Die Präsidentin des ÖSHZ Lontzen, die gleichfalls den Vorsitz der Jury führt;
- Ein Beisitzer mit Universitätsabschluss;
- Ein Professor oder Lehrbeauftragter, im Dienst oder im Ruhestand, des Universitätsunterrichts oder des post-sekundären Hochschulunterrichts;
- Mindestens vier Beisitzer, die vom Sozialhilferat bestimmt werden;

Je ein Vertreter der Gemeinde Lontzen, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie einer jeden repräsentativen Gewerkschaftsorganisation sind zudem als Beobachter zugelassen.

Art. 3: Die Ernennung des Sekretärs wird an die Bedingung eines einjährigen Probejahres und einer hierauf erfolgenden positiven Bewertung gebunden.

Art. 4: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Billigung dem Gemeinderat. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

In Erwägung, dass die Stelle des Sekretärs, gemäß Artikel 9 des königlichen Erlasses, bei Gemeinden mit 5.000 bis 7.500 Einwohnern mit einem Dreiviertelstundenplan besetzt werden muss;

BESCHLIESST DER RAT MIT 5 JA-STIMMEN (Sonja CLOOT, Charlotte HAMMEL, Hervé SCHMITZ, Claudine BRITZ-LASCHET, Sven CARNOL) und 3 NEIN-STIMMEN (Denise FRANSSEN, Reiner Despineux, Serena PEREA)

Art. 1: Die Stelle des Sekretärs (M/W/X) des ÖSHZ Lontzen für einen Dreiviertelstundenplan (28,5 Stunden/Woche) auf dem Wege der Anwerbung, der Beförderung oder der Mobilität auszuschreiben.

Art. 2: die Anwerbungs- und Beförderungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

Allgemeine Bedingungen zur Anwerbung

1. Belgier sein,
2. Die zivilen und politischen Rechte besitzen,
3. Von einwandfreier Führung sein,
4. Für betroffene Kandidaten, der Milizgesetzgebung genügen,
5. Die erforderliche körperliche Eignung nachweisen,
6. Über gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift verfügen,
7. Folgende **Diplomvoraussetzungen** erfüllen:
 - a. Ein Diplom des Hochschulunterrichts besitzen;
 - b. Zusätzlich ein Diplom oder eine Bescheinigung vorlegen über das Bestehen eines Kurses der Verwaltungswissenschaften, der durch einen Ausbildungsträger organisiert wird, der in Anwendung von Punkt 1., A., 2. des Rundschreibens vom 26. April 2000 über die Anerkennung der Ausbildungen im Rahmen der Anwerbung der allgemeinen Revision der Gehaltstabellen anerkannt ist.

Kann ein Kandidat dieses Diplom oder diese Bescheinigung nicht vorlegen, kann er zur Prüfung zugelassen werden. Eine Ernennung in der Funktion als Sekretär kann jedoch nur erfolgen unter der

- aufschiebenden Bedingung des erfolgreichen Abschlusses des Kurses der Verwaltungswissenschaften innerhalb von sechs Jahren nach der hiernach beschriebenen, bestandenen Anwerbungsprüfung.
- c. Von der in Punkt b. angeführten Bedingung sind die Inhaber der folgenden Diplome befreit:
1. Doktor oder Lizentiat/Master der Rechte, der Verwaltungswissenschaften, des Notariatswesens, der Politischen Wissenschaften, der Soziologie oder Sozialen Wissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften, oder der Handelswissenschaften.
 2. Diplom, das nach einem fünfjährigen Lehrgang der verwaltungswissenschaftlichen Abteilung des „Institut d'enseignement supérieur Lucien Cooremans“ in Brüssel oder des „Hoger Instituut voor Bestuurs-en Handelswetenschappen“ in Ixelles oder eines vom „Provinciaal Hoger Instituut voor Bestuurswetenschappen“ in Antwerpen ausgestellt wird,
 3. Diplom eines Lizentiaten, dessen wissenschaftliches Diplom von der Kolonialuniversität Belgiens in Antwerpen oder vom Universitätsinstitut der Überseeterritorien in Antwerpen ausgestellt worden ist.
 4. Dasselbe Diplom oder Zeugnis braucht nicht vorgelegt zu werden von Bewerbern, die Inhaber eines Diploms oder Zeugnisses sind, das für den Zugang zu den Stellen der Stufe 1 in den Diensten des Staates, der Gemeinschaften und der Region berücksichtigt wird, insofern diese Nachweise nach einem Studium ausgestellt worden sind, das mindestens 60 Stunden öffentliches Recht, Verwaltungsrecht und/oder Zivilrecht umfasst.

Besondere Bedingungen

Die Bewerber (m/w/x) müssen die **Anwerbungsprüfung** mit folgendem Programm bestanden haben:

a. Schriftliche Teilprüfung

- i. zur Beurteilung der Reife der Bewerber:
Zusammenfassung und Kommentar eines Vortrags: 40 Punkte
Der Bewerber, der nicht wenigstens 24 Punkte von 40 möglichen Punkten erreicht, scheidet aus.
- ii. zur Beurteilung der Fachkenntnisse der Bewerber:
Teil 1: Grundgesetzgebung über die ÖSHZ: 40 Punkte
Teil 2: Das Recht auf soziale Eingliederung: 15 Punkte
Teil 3: Die Zuständigkeit der Öffentlichen Sozialhilfzentren und die Bedingungen zur Rückforderung der geleisteten Hilfen beim Hilfeempfänger und beim Unterhalspflichtigen: 15 Punkte
Teil 4: Die Buchführung der ÖSHZ: 10 Punkte
Teil 5: Grundkenntnisse über Gesetzgebung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen: 10 Punkte
Teil 6: Zivilrecht: 10 Punkte (Personen, Erbschaften, Verträge oder vertragliche Verpflichtungen im Allgemeinen).

Bestanden haben die Bewerber, die mindestens 50 Prozent der Punkte in jedem der 6 Teile und mindestens 60 Prozent im Gesamtergebnis erreicht haben. Ist dies nicht der Fall, scheidet der Bewerber aus.

b. Mündliche Teilprüfung

zur Beurteilung des Auftretens, der Redegewandtheit und der Charaktereigenschaften des Bewerbers.

Diese Teilprüfung findet in Form eines freien Gesprächs mit den Mitgliedern der Prüfungskommission statt: 60 Punkte.

Der Bewerber scheidet aus, wenn er nicht wenigstens 36 Punkte von 60 möglichen Punkten erreicht hat.

Bedingungen zur Beförderung

Können auf dem Wege der Beförderung zum Sekretär des ÖSHZ Lontzen ernannt werden:

- a. Verwaltungsangestellte oder ernannte Bedienstete des ÖSHZ Lontzen, die mindestens das Diplom der Stufe II besitzen;
 - b. Personen, die die unter Punkt 7.b der „Allgemeinen Bedingungen zur Anwerbung“ vorgesehene Bedingung erfüllen,
 - c. Ernannte Bedienstete des ÖSHZ Lontzen oder der Gemeinde Lontzen, die während mindestens 3 Jahren beschäftigt gewesen sind oder ernannte Bedienstete eines anderen ÖSHZ oder einer anderen Gemeinde der gleichen oder höheren Kategorie, die während mindestens 5 Jahren beschäftigt gewesen sind;
- Sofern sie die in den o. e. „Besonderen Bedingungen“ vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Prüfungsverfahren bestanden haben.

Ausnahme zu den Anwerbungs- oder Beförderungsbedingungen

Sind von der Ablegung der schriftlichen Prüfung im Anwerbungs- oder Beförderungsverfahren befreit, Kandidaten die seit wenigstens 2 Jahren in definitiver Ernennung, die Funktion des Sekretärs oder des Einnehmers des ÖSHZ Lontzen oder eines anderen ÖSHZ gleicher Kategorie ausüben.

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt u. a. auf dem üblichen Wege in der Presse. Darauf hinaus wird eine Bekanntmachung des Bewerberauprufes allen Personalmitgliedern des ÖSHZ Lontzen und der Gemeinde Lontzen zugestellt.

Art. 3: Die in den besonderen Bedingungen zur Ernennung des Sekretärs vorgesehenen Prüfungen werden durch eine Prüfungsjury abgehalten, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Die Präsidentin des ÖSHZ Lontzen, die gleichfalls den Vorsitz der Jury führt;
- Ein Beisitzer mit Universitätsabschluss;
- Ein Professor oder Lehrbeauftragter, im Dienst oder im Ruhestand, des Universitätsunterrichts oder des post-sekundären Hochschulunterrichts;

- Mindestens vier Beisitzer, die vom Sozialhilferat bestimmt werden;

Je ein Vertreter der Gemeinde Lontzen, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie einer jeden repräsentativen Gewerkschaftsorganisation sind zudem als Beobachter zugelassen.

Art.4: Die Ernennung des Sekretärs wird an die Bedingung eines einjährigen Probejahres und einer hierauf erfolgenden positiven Bewertung gebunden.

Art.5: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Billigung dem Gemeinderat. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen; S. Houben-Meessen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; S. Cloot; G. Laschet; M. Locht; G. Malmendier; Y Heuschen;) und 4 Nein-Stimmen (E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel;)

Artikel 1 – Der Beschluss des Sozialhilferates vom 17. September 2025 wird gebilligt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird dem ÖSHZ-Lontzen sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

15. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Nadia Kittel stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium, lieber Werner,

Das Thema Umwelt geht jeden etwas an und ist aktueller denn je. Klimawandel, Erneuerbare Energien, Abfallentsorgung, Luftverschmutzung, Gewässerschutz, Biodiversität, Umweltgifte, Katastrophenschutz...

Es muss doch etwas geben über das auch in der Gemeinde Lontzen gesprochen werden kann?

Warum hat es immer noch keinen Umweltausschuss seit dem Start der neuen Legislaturperiode gegeben, um über die soeben genannten Themen auszutauschen?

Im Namen der Union Fraktion beantrage ich das dieser Ausschuss in den nächsten Wochen einberufen wird.

Vielen Dank,
Nadia Kittel

Antwort W. HEEREN:

Sehr geehrte Frau Kittel, liebe Nadia.

Danke für deine Frage.

Es war ein Umweltausschuss Ende dieses Monats vorgesehen.

Nach Absprache mit deinen Kollegen beim letzten Wegeausschuss war dieses Datum aber nicht für euch verfügbar.

Wir haben einen neuen Termin ausgemacht, und zwar am 17. November. Dort werden auch die nächsten Termine fürs nächste Jahr festgelegt.

Ich hoffe hiermit Deine Frage beantwortet zu haben.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Alexander Jonas stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Mehr Löcher als Straße, so lässt sich der Zugangsweg in Richtung Vereinshaus Herbesthal und dessen Parkplatz derzeit beschreiben.

Der Überschuss des Projekts „Alter Bahnhof“ wurde schon mehrmals versprochen und sogar im Haushalt eingeplant, um die Zufahrt mit dem vorhandenen Kopfsteinpflaster neu zu gestalten, umgesetzt wurde aber bisher nichts.

Wann also dürfen die Bürger endlich damit rechnen, diese Zufahrtsstraße und den Parkplatz zu nutzen, ohne dabei um ihre Stoßdämpfer fürchten zu müssen?
Dieser historische Standort hätte diese Aufwertung längst verdient.



Antwort P. THEVISSEN:

R. Franssen trifft während der Antwort von P. Thevissen ein und nimmt an der Ratssitzung teil.

Das ganze Areal ist seit Jahren Gegenstand eines Projektes der Ländlichen Entwicklung.

Das Projekt ist aber noch nicht richtig definiert. Die ÖKLE hat sich über die Jahre darüber gebeugt aber bis hierhin ohne Durchbruch.

Wir brauchen aber die Fördergelder der Ländlichen Entwicklung denn eigenes Gemeindegeld können und wollen wir dort nicht verbauen: Wir haben andere Straßen, die prioritär sind im Vergleich zu dieser, wo kein einziges Haus steht – wo keiner lebt/wohnt.

Für etwas Definitives: lassen wir die ÖKLE arbeiten.

Für das unmittelbare „jetzt“

- 1) Beischottern ist vorgesehen
- 2) Wir können nicht überall gleichzeitig alles „schön“ machen
- 3) In allen Fällen; für die Stoßdämpfer:
Geschwindigkeit anpassen – auch auf Schotterwegen

Frage 3:

Das Ratsmitglied Alexander Jonas stellt dem Kollegium die folgende Frage:

In Herbesthal ist der Badmintonverein „Dynamo Herbesthal“ bereits seit 3 Jahren erfolgreich in der 1. Regionaldivision aktiv und empfängt im Rahmen der Interclub-Meisterschaft regelmäßig Mannschaften aus der gesamten Wallonie. Für viele dieser Gastmannschaften bedeutet das Anreisen von 1-2 Stunden.

Leider ist es derzeit nicht möglich, den Gastmannschaften angemessene sanitäre Bedingungen zu bieten, da die Duschen in der Sporthalle dauerhaft nur kaltes Wasser liefern.

Welche Maßnahmen können kurzfristig ergriffen werden, um in der Mehrzweckhalle Herbesthal wieder funktionierende, warme Duschen bereitzustellen?

Hier geht es nicht nur um die Förderung des Sports, sondern ebenso um Gastfreundschaft und das Ansehen unserer Gemeinde als Gastgeber im regionalen Sportbetrieb.

Antwort W. HEEREN:

Sehr geehrter Herr Jonas, lieber Alexander

Danke für deine Frage.

Wir haben am 7. Oktober ein Schreiben des Verwaltungsrates der Sporthalle Herbesthal erhalten, in diesem Schreiben hat man uns über die fehlerhaften Duschen informiert.

Wir haben einen Termin an diesem Mittwoch den 15/10 um uns die Sache vor Ort anzuschauen und nach einer schnellstmöglichen Lösung zu suchen.

Ich hoffe, hiermit deine Frage beantwortet zu haben.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Yannick Heuschen stellt dem Kollegium die folgenden Fragen:

Der Glasfaserausbau schreitet nun auch endlich in unserer Gemeinde voran. Doch hat das nicht nur positive Seiten, da viele Gehwege und Einfahrten aufgerissen werden müssen. Dabei wird aus Kostengründen oft nur ein schmaler Streifen geöffnet. Das schadet dem Unterbau und wird mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren zu Absenkungen führen. Gleichzeitig finden die Arbeiten oft im empfindlichen Wurzelbereich von Bäumen statt, wovon auch manche schützenswerten Exemplare betroffen sind.

1. Wer kommt in Zukunft für die Folgeschäden an der Infrastruktur auf?
2. Was unternimmt die Gemeinde, beziehungsweise welche Auflagen werden vom Kollegium auferlegt, um die Bäume während der Arbeiten bestmöglich zu schützen?



Sehr geehrter Herr Heuschen, lieber Yannick

Danke für deine Fragen.

Antwort auf Frage 1:

Die auszuführenden Unternehmen sind verpflichtet nach Qualiroute ihre Arbeiten auszuführen und müssen eine fünf Jahres Garantie gewährleisten.

Antwort auf Frage 2:

Wir von der Gemeinde, d.h. der Bauhofleiter, ein Bauamt Mitarbeiter und ich treffen uns jede Woche vor Ort mit den Verantwortlichen der Unternehmen auf einer Baustellenversammlung, um die Arbeiten der Vorwoche zu besprechen.

Wir werden auch wöchentlich über die Arbeiten, die in der kommenden Woche vorgesehen sind, informiert, sodass wir im Vorfeld diese Baustellenabschnitte besprechen und diese dann, wenn es keine Unklarheiten gibt, freigeben können.

Wenn wir feststellen, dass wir zu nahe an Bäume oder das Wurzelwerk kommen, darf nur per Hand und mit aller Vorsicht ausgehoben werden, wenn das nicht möglich ist müssen die Verantwortlichen eine andre Wegeterrasse ausarbeiten.

Alle Bemerkungen werden in einem Baustellenprotokoll festgehalten.

Ich hoffe hiermit deine Fragen beantwortet zu haben.